



# VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

## Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Becher & Dieckmann,  
Rathausgasse 11 a, 53111 Bonn, Az: 228/19 D

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe -  
- Gebäude F - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Az. [REDACTED] 439

- Beklagte -

wegen Asylantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe – 19. Kammer – durch den Richter am Landgericht Roß als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 10. Dezember 2021

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung von Nr. 1 und Nr. 3 bis Nr. 6 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.02.2019 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des – gerichtskostenfreien – Verfahrens.

### **Tatbestand**

Die Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Asylantrags und die verfügte Abschiebungsandrohung nebst Ausreisefristsetzung sowie das befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot.

Die Klägerin ist eine 56 Jahre alte iranische Staatsangehörige persischer Volkszugehörigkeit. Ihr wurde auf die am 21.08.2018 übermittelten Antragsdaten am 29.08.2018 von der deutschen Botschaft in Teheran ein vom 12.09.2018 bis 22.12.2018 gültiges Visum mit einer erlaubten Aufenthaltsdauer von 87 Tagen erteilt. Sie reiste am 22.09.2018 mit einem Direktflug aus dem Iran aus und über den Flughafen Düsseldorf am selben Tag in das Bundesgebiet ein. Sie stellte am 06.02.2019 einen Asylantrag. Zu ihrem Begehren wurde sie am gleichen Tag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) in der Sprache Persisch angehört.

Dabei gab sie im Wesentlichen an, im Iran Abitur gemacht, den Beruf der [REDACTED] erlernt und als [REDACTED] gearbeitet zu haben. Im Iran würden noch ihr Ehemann, Eltern, Geschwister, Onkel und Tanten leben. Sie stamme aus einer sehr religiösen Familie. Ihr Vater und ihr Bruder seien sehr religiös. Ihr Bruder arbeite als [REDACTED] und wirke beim Ettelaat.

Ihre in Düsseldorf lebende Tochter sei mit Mitte 20 im Jahr 2013 aus dem Iran ausge- reist. In Deutschland sei ihr 2015 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden. Ihr Sohn sei mit Anfang 30 im Jahr 2016 nach Griechenland, gegangen, wo er um internationalen Schutz nachgesucht habe und auf seinen Bescheid warte. Beide seien zum Christentum konvertiert. Was genau passiert sei, hätten sie ihr nicht erzählt.

Infolge [REDACTED] [REDACTED] Ihr sei es nicht gut gegangen. Über Skype habe sie mit ihrer Tochter in Deutschland Kontakt gehalten. Ein mit ihrer Tochter befreundetes katholisches Paar, das sie nach Deutschland eingeladen habe, habe sie so kennengelernt. 2015 habe sie das Paar besucht und so Kontakt mit dem Christentum bekommen. Beim Essen sei gebetet und danach Wein getrunken worden. Es habe einen Funken

in ihr gegeben, weil es so schön gewesen sei. Sie selbst habe wegen ihrer vorangegangenen Operation jedoch keinen Wein getrunken. Sie habe dabei eine Maria-Figur mit Flügeln geschenkt bekommen, die ihr heilig sei und die sie immer mit sich führe.

Nach ihrer Rückkehr in den Iran habe sie großes Interesse am Christentum gehabt, aber es sei schwierig gewesen, an Informationen zu kommen. Ihr Cousin sei damals schon seit acht Jahren nach Kanada ausgewandert, weil er konvertiert sei. Er habe ihr aus Sicherheitsgründen davon abgeraten, im Iran mit Christ Kontakten aufzunehmen. Ihr Bruder habe erfahren, dass ihre Tochter konvertiert sei, weil sie nach ihrer Rückkehr in den Iran im Jahr 2015 berichtet habe, dass ihre Tochter mit diesem christlichen Paar, zu dem sie eingeladen gewesen sei, in die Kirche gehe.

Später sei sie in der Türkei gewesen und habe dort gebetet. Sie habe ein Zeichen Gottes gewollt. Ende 2016 habe sie einen Traum gehabt, in dem sie [REDACTED] dieselben Kleider wie 2015 in Deutschland angehabt habe. Sie habe „Jesus, Jesus!“ gerufen. Über ihre Tochter habe sie einen Priester nach der Bedeutung dieses Traumes gefragt. Seit diesem Traum habe sie den Koran, islamische Gebete und alle Gewohnheiten verworfen. Sie habe daraufhin in der Familie erzählt, dass sie den Islam nicht mehr praktiziere. Seitdem habe sich in der Familie vieles verschlechtert. Ihr Bruder habe an Zusammenkünften Christen beschimpft. Sie sei ihm aus dem Weg gegangen. Dass auch ihr Sohn konvertiert sei, habe ihr Bruder erfahren, weil sie ihrer Mutter berichtet habe, dass er von einer Kirche in Griechenland neue Kleidungsstücke bekomme habe, nachdem er auf dem Boot seine Kleidung verloren habe.

Etwa im April 2018 sei sie Christin geworden. Ihre Mutter sei im Krankenhaus gewesen. Eines Tages sei sie traurig im Krankenhausflur gesessen. Sie sei mit einer christlichen Frau ins Gespräch gekommen. Diese habe ihr auf die Schulter geklopft und gesagt, sie solle auf Jesus vertrauen. Sie hätten Telefonnummern getauscht und eine Woche später hätten sie sich bei dieser Frau zuhause getroffen und gebetet. Sie habe zugesagt, an monatlichen christlichen Treffen teilzunehmen, was sie dann auch gemacht habe. Als sie nach einem Treffen Mitte Mai 2018 hinausgegangen sei, habe sie ihren Bruder mit dem Ehemann dieser christlichen Frau gesehen. Diese Frau habe ihr auf Nachfrage erklärt, dass ihr Bruder als [REDACTED] dem Mann dieser Frau

helfen würde, ein [REDACTED] zu eröffnen. Aus diesen Umständen habe ihr Bruder im Frühjahr 2018 erfahren, dass sie Christin sei. Er habe ihr sowie ihrem Ehemann wegen Konversion mit Verfolgung gedroht. Mit ihrem Ehemann sei es zwischen beiden sogar zu zwei körperlichen Auseinandersetzungen gekommen, wobei sie von der zweiten erst in Deutschland erfahren habe. Ihr Bruder habe auch nicht zulassen wollen, dass sie ihre Kinder wiedersehe. Als sie ausgereist sei, habe ihr Bruder davon nichts gewusst.

Eigentlich habe sie in den Iran zurückreisen wollen. Ein Rückflugticket für den 16.12.2018 sei gebucht gewesen. Allerdings habe sie schon zwei Wochen vorher keinen Kontakt mehr mit ihrem Ehemann gehabt. Sie habe bei einem Freund im Iran nachgefragt, der von einem Konflikt ihres Mannes mit ihrem Bruder vom Ettelaat berichtet. Anschließend habe sie bei ihrer Mutter angerufen, aber ihr Bruder habe den Telefonhörer übernommen. Er habe ihr vorgeworfen, im Auftrag ihrer Tochter in Deutschland die Hauskirchen im Iran kontaktieren zu wollen. Dabei habe dieser Vorwurf nicht gestimmt. Er habe gewusst, dass ihre Kinder konvertiert seien. Es sei für ihn schwer gewesen, dass Mitglieder seiner Familie konvertiert seien. Er habe ihr gesagt, sie solle in den Iran zurückkehren, wenn ihr das Leben ihres Mannes wichtig wäre. Er habe ihr mitgeteilt, dass ihr Mann vom Ettelaat festgehalten werde.

Sie bekenne sich zum Christentum. Im Iran habe sie sich nicht taufen lassen können. In Deutschland müsse sie sich noch weitere Informationen über das Christentum besorgen. Sie sei noch nicht bereit. Außerdem werde sie durch ihre Krankheit behindert. In Kirchen finde sie zur Ruhe.

Mit Bescheid vom 13.02.2019 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1 des Bescheids), auf Asylanerkennung (Nr. 2 des Bescheids) sowie auch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes (Nr. 3 des Bescheids) ab. Es stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4 des Bescheids). Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihr die Abschiebung in den Iran angedroht (Nr. 5 des Bescheids). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß

§ 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6 des Bescheids). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Vortrag der Klägerin sei unglaubhaft. Sie sei nicht vorverfolgt aus dem Iran ausgereist. Es sei lebensfern, dass sich die Klägerin nicht mit ihren Kindern über ihre Konversion ausgetauscht haben will. Es sei unglaubhaft, dass sie erst nach der Ausreise ihrer Kinder aus dem Iran von deren Konversion erfahren haben will. Das eigenständige Sachvorbringen habe sich in wenig konkreten Sätzen erschöpft. Es sei auch nicht davon auszugehen, dass sie aus innerer Überzeugung zum christlichen Glauben übertreten sei. Weder die Teilnahme an einem Essen bei einer katholischen Familie, noch besinnliche Aufenthalte in einer Kirche oder Kontakt zu Teilnehmern einer Hausfamilie im Iran würden auf eine ernsthafte Auseinandersetzung hindeuten. Das Christentum präge auch nicht ihren Alltag. Allenfalls könne die christliche Einbettung in Deutschland als beruhigend und ordnungsstiftend eingeordnet werden, ohne dass hieraus ersichtlich wäre, dass sie im Iran ein erkennbar christliches Leben führen wolle.

Gegen den am 22.02.2019 zur Post gegebenen Bescheid hat die Klägerin am 04.03.2019 Klage erhoben. Zu deren Begründung führt sie im Wesentlichen aus, ihre Angaben seien glaubhaft. Mittlerweile sei sie am [REDACTED].2019 von der [REDACTED] getauft worden. Auch habe der mittlerweile – seit [REDACTED].2021 – geschiedene Ehemann ihrer Tochter deren Laptop, auf dem sich viele Dokumente, insbesondere zu ihrer – der Klägerin – Taufe, mit zurück in den Iran genommen.

Die Klägerin hat ihre Taufurkunde sowie ein Schreiben der [REDACTED] vom [REDACTED].2021 vorgelegt, wonach sie nach einem aufwändigen Taufkurs getauft worden sei und vor Beginn der Corona-Beschränkungen an den Veranstaltungen teilgenommen habe. Dabei habe sie auch einen Jüngerschaftskurs absolviert. Seit April 2020 habe sie an angebotenen Internetangeboten teilgenommen und seit Wiederaufnahme von Präsenzgottesdiensten im Sommer 2021 sei sie dort wieder regelmäßig dabei.

Außerdem wurde eine Mail der Tochter der Kläger vorgelegt, wonach deren früherer Mann ihren Laptop, auf dem sich viele Dokumente, insbesondere zu ihrer – der Klägerin – Taufe im Februar 2021 mit in den Iran genommen habe. Er habe sie bedroht,

als sie sich geschieden hätten. Beigefügt worden ist eine Übersetzung einer Scheidungsurkunde betreffend die Tochter der Klägerin.

Zur Akte hat die Klägerin ein ärztliches Attest des Vereins zur Unterstützung traumatisierter Migranten e. V. vom [REDACTED] 2019 gereicht, in dem ihr von einer Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie eine derzeit schwere rezidivierende depressive Störung (ICD-10: F33.2) diagnostiziert wird.

Die Klägerin hat eine Entlassmitteilung der Abteilung für allgemeine Psychiatrie des LVR-Klinikums [REDACTED] vom [REDACTED] 2019 vorgelegt, in der ihr eine schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome (ICD-10: F32.2) diagnostiziert wird. Behandlungsgrund solle Suizidalität gewesen sein.

Weiter ist eine ärztliche Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie vom 07.04.2021 mit der Diagnose einer schwergradig ausgeprägten rezidivierenden depressiven Störung ohne psychotische Symptome (ICD-10: F33.2) bei zugrundeliegender schwerer posttraumatischer Belastungsstörung (ICD-10: F43.1) vorgelegt worden. Es gebe Symptome der Vermeidung. Das seien Strategien, die vor dem Durchleiden einer vergleichbaren Situation schützen sollen, wie bewusstes Vermeiden von Gedanken und Gesprächen oder Orten sowie Personen, die mit dem Trauma in Verbindung ständen oder daran erinnern würden, Unfähigkeit, wichtige Aspekte des Traumas zu erinnern, Gefühl der Losgelöstheit oder Entfremdung von anderen sowie eingeschränkte Empfindungsfähigkeit. Weiter gebe es kognitive Störungen in Form von Konzentrationsstörungen und Gedächtnisproblemen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13.02.2019 hinsichtlich der Nr. 1 und Nr. 3 bis Nr. 6 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihr subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise, festzustellen, dass ein nationales Abschiebungsverbot bezüglich Iran vorliegt.

Die in der mündlichen Verhandlung nicht erschienene Beklagte hat schriftsätzlich den Antrag angekündigt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Die damals zuständige Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 24.01.2020 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Mit Beschluss vom 11.10.2021 ist der Klägerin Prozesskostenhilfe bewilligt worden.

Die in der Erkenntnismittelliste Iran mit Stand vom 4. Quartal 2021 aufgeführten Erkenntnismittel sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Die Klägerin ist im Termin zur mündlichen Verhandlung ergänzend informatorisch angehört worden. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung verwiesen.

Dem Gericht haben die Akten der Beklagten in elektronischer Form als PDF-Datei vorgelegen. Auf diese wird ebenso wie auf die Gerichtsverfahrensakten wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

A. Der gemäß § 76 Abs. 1 AsylG aufgrund Kammerentscheidung als Einzelrichter zur Entscheidung berufene Berichterstatter konnte trotz Ausbleibens der Beklagten zur Sache verhandeln und entscheiden, da diese in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 VwGO.

B. Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat zum nach § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (dazu I.), so dass die Ablehnung ihres diesbezüglichen Begehrens rechtswidrig ist und sie in eigenen Rechten verletzt, § 113 Abs. 5

Satz 1 VwGO. Die Regelungen in Nr. 3 und Nr. 4 des angegriffenen Bescheides sind aufzuheben, weil sie mit der Verpflichtung der Beklagten zur Flüchtlingsanerkennung gegenstandslos werden (dazu II.). Die Regelungen in Nr. 5 und Nr. 6 erweisen sich infolge dieser Verpflichtung als rechtswidrig und sind aufzuheben, weil sie die Klägerin in eigenen Rechten verletzen, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO (dazu III.).

I. Die Klägerin hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

1. a) aa) Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - Genfer Flüchtlingskonvention GFK - (BGBl 1953 II, S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugungen oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Nach § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die 1. auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist, oder 2. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Nach § 3a Abs. 2 AsylG können als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG u. a. gelten: 1. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, 2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, 3. unverhältnis-

mäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, 4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung, 5. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen, 6. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind. Nach § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den in § 3 Abs. 1 Nummer 1 in Verbindung mit den in § 3b genannten Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Die Feststellung einer Verfolgungshandlung nach § 3a AsylG setzt voraus, dass das Verhalten des betreffenden Akteurs im Sinne einer objektiven Gerichtetheit auf die Verletzung eines nach der Vorschrift geschützten Rechtsguts selbst zielt (BVerwG, Urteil vom 21.04.2009 - 10 C 11.08 -, NVwZ 2009, 1237 Rn. 13, VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.04.2017 - A 11 S 1411/16).

bb) Das in Art. 10 Abs. 1 GRCh verankerte Recht auf Religionsfreiheit ist ein grundlegendes Menschenrecht, das eines der Fundamente einer demokratischen Gesellschaft darstellt und Art. 9 EMRK entspricht. Ein Eingriff in das Recht auf Religionsfreiheit kann so gravierend sein, dass er einem der in Art. 15 Abs. 2 EMRK genannten Fälle gleichgesetzt werden kann, auf die Art. 9 Abs. 1 lit. a RL 2011/95/EU und § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG als Anhaltspunkt für die Feststellung verweisen, welche Handlungen insbesondere als Verfolgung gelten. Allerdings stellt nicht jeder Eingriff in das durch Art. 10 Abs. 1 GRCh garantierte Recht auf Religionsfreiheit eine Verfolgungshandlung im Sinne von § 3a Abs. 1 AsylG und Art. 9 Abs. 1 RL 2011/95/EU dar. Zunächst muss es sich um eine Verletzung dieser Freiheit handeln, die nicht durch gesetzlich vorgesehene Einschränkungen der Grundrechtsausübung i.S. von Art. 52 Abs. 1 GRCh gedeckt ist. Weiterhin muss eine schwerwiegende Rechtsverletzung vorliegen, die den Betroffenen erheblich beeinträchtigt. Das setzt nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG und Art. 9 Abs. 1 lit. a RL 2011/95/EU voraus, dass die Eingriffshandlungen einer Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkommen, von denen gem. Art. 15 Abs. 2 EMRK in keinem Fall abgewichen werden darf (EuGH, Urteil vom 05.09.2012 - C-71/11 und C-99/11 -, NVwZ 2012, 1612 Rn. 57 - 61 <Y und Z>). Zu den Handlungen, die eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit im Sinne von § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG und Art. 9 Abs. 1 lit. a RL 2011/95/EU darstellen

können, gehören nicht nur gravierende Eingriffe in die Freiheit des Betroffenen, seinen Glauben im privaten Rahmen zu praktizieren, sondern auch solche in seine Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben. Ob eine Verletzung des durch Art. 10 Abs. 1 GRCh garantierten Rechts eine Verfolgungshandlung im Sinne von § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG und Art. 9 Abs. 1 lit. a RL 2011/95/EU darstellt, richtet sich danach, wie gravierend die Maßnahmen und Sanktionen sind, die gegenüber dem Betroffenen ergriffen werden oder ergriffen werden können. Demnach kann es sich bei einer Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit um eine Verfolgung im Sinne von § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG und Art. 9 Abs. 1 lit. a RL 2011/95/EU handeln, wenn der Asylbewerber auf Grund der Ausübung dieser Freiheit in seinem Herkunftsland u. a. tatsächlich Gefahr läuft, durch einen der in § 3c AsylG genannten Akteure strafrechtlich verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Ein hinreichend schwerer Eingriff in die Religionsfreiheit im Sinne von § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG und Art. 9 Abs. 1 lit. a RL 2011/95/EU setzt nicht voraus, dass der Ausländer seinen Glauben nach Rückkehr in sein Herkunftsland tatsächlich in einer Weise ausübt, die ihn der Gefahr der Verfolgung aussetzt. Vielmehr kann bereits der unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungene Verzicht auf die Glaubensbetätigung die Qualität einer Verfolgung erreichen. Denn schon das Verbot der Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich kann eine hinreichend gravierende Handlung im Sinne von § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG und Art. 9 Abs. 1 lit. a RL 2011/95/EU und somit eine Verfolgung darstellen, wenn der Verstoß dagegen die tatsächliche Gefahr der dort genannten Sanktionen und Konsequenzen heraufbeschwört. Kann Verfolgung somit schon in dem Verbot als solchem liegen, kommt es auf das tatsächliche künftige Verhalten des Asylbewerbers und daran anknüpfende Eingriffe in andere Rechtsgüter des Betroffenen (z. B. in Leben oder Freiheit) letztlich nicht an (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, BVerwGE 146, 67 Rn. 24 ff.).

Die Beurteilung, wann eine Verletzung der Religionsfreiheit die erforderliche Schwere aufweist, um die Voraussetzungen einer Verfolgungshandlung im Sinne von § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG und Art. 9 Abs. 1 lit. a RL 2011/95/EU zu erfüllen, hängt von objektiven wie auch subjektiven Gesichtspunkten ab. Objektive Gesichtspunkte sind insbesondere die Schwere der dem Ausländer bei Ausübung seiner Religion drohenden Verletzung anderer Rechtsgüter wie z. B. Leib und Leben. Die erforderliche Schwere kann insbesondere dann erreicht sein, wenn dem Ausländer durch die Teilnahme an

religiösen Riten in der Öffentlichkeit die Gefahr droht, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Bei strafrechtsbewehrten Verboten kommt es insoweit maßgeblich auf die tatsächliche Strafverfolgungspraxis im Herkunftsland des Ausländers an, denn ein Verbot, das erkennbar nicht durchgesetzt wird, begründet keine erhebliche Verfolgungsgefahr. Relevanter subjektiver Gesichtspunkt für die Schwere der drohenden Verletzung der Religionsfreiheit ist der Umstand, dass für den Betroffenen die Befolgung einer bestimmten gefahrträchtigen religiösen Praxis in der Öffentlichkeit zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist. Denn der Schutzbereich der Religion erfasst sowohl die von der Glaubenslehre vorgeschriebenen Verhaltensweisen als auch diejenigen, die der einzelne Gläubige für sich selbst als unverzichtbar empfindet. Es kommt für die Bedeutung der religiösen Praxis für die Wahrung der religiösen Identität auf die Sicht des einzelnen Ausländers an, auch wenn die Befolgung einer solchen religiösen Praxis nicht von zentraler Bedeutung für die betreffende Glaubensgemeinschaft sein sollte. Dem Umstand, dass die konkrete Form der Glaubensbetätigung (z. B. Missionierung) nach dem Selbstverständnis der Glaubensgemeinschaft, der der Schutzsuchende angehört, zu einem tragenden Glaubensprinzip gehört, kann dabei eine indizielle Wirkung zukommen. Maßgeblich ist aber, wie der einzelne Gläubige seinen Glauben lebt und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für ihn persönlich nach seinem Glaubensverständnis unverzichtbar ist. Dies setzt nicht voraus, dass der Betroffene innerlich zerbrechen oder jedenfalls schweren seelischen Schaden nehmen würde, wenn er auf eine entsprechende Praktizierung seines Glaubens verzichten müsste. Jedoch muss die konkrete Glaubenspraxis für den Einzelnen ein zentrales Element seiner religiösen Identität und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar sein. Es reicht nicht aus, dass der Asylbewerber eine enge Verbundenheit mit seinem Glauben hat, wenn er diesen – jedenfalls im Aufnahmemitgliedstaat – nicht in einer Weise lebt, die ihn im Herkunftsstaat der Gefahr der Verfolgung aussetzen würde. Maßgeblich für die Schwere der Verletzung der religiösen Identität ist die Intensität des Drucks auf die Willensentscheidung des Betroffenen, seinen Glauben in einer für ihn als verpflichtend empfundenen Weise auszuüben oder hierauf wegen der drohenden Sanktionen zu verzichten. Die Tatsache, dass er die unterdrückte religiöse Betätigung seines Glaubens für sich selbst als verpflichtend empfindet, um seine religiöse Identität zu wahren, muss der Asylbewerber zur vollen Überzeugung des Gerichts nachweisen. Die religiöse Identität als innere Tatsache lässt sich nur aus

dem Vorbringen des Asylbewerbers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen feststellen. Dafür ist das religiöse Selbstverständnis eines Asylbewerbers grundsätzlich sowohl vor als auch nach der Ausreise aus dem Herkunftsland von Bedeutung (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, BVerwGE 146, 67 Rn. 28 ff.).

b) Die Situation von Christen und insbesondere zum Christentum konvertierten Moslems im Iran stellt sich ausweislich der dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel wie folgt dar:

Apostasie, die Abwendung vom Islam, ist im Iran verboten und mit langen Haftstrafen bis hin zur Todesstrafe bedroht (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Iran, 20.11.2020, S. 52), wobei die Anklage oftmals nicht auf Apostasie lautet, sondern auf „Gefährdung der nationalen Sicherheit“, „Organisation von Hauskirchen“ oder „Beleidigung des Heiligen“, wohl um die mit Apostasie verbundene Todesstrafe zu vermeiden (AA, Lagebericht vom 05.02.2021, S. 15). Muslimische Konvertiten sind willkürlichen Verhaftungen und Schikanen ausgesetzt. Gottesdienste in der Landessprache Persisch sind verboten, ebenso die Verbreitung christlicher Schriften (AA, Lagebericht vom 05.02.2021, S. 14). Bei einer Rückkehr in den Iran sind insbesondere Konvertiten gefährdet, die bereits vor ihrer Ausreise ins Visier der iranischen Behörden geraten sind (ACCORD, Anfragebeantwortung zum Iran: Lage von im Ausland zum Christentum konvertierter Personen bei Rückkehr, 16.01.2020, S. 1).

Dabei ist den iranischen Behörden bekannt, dass ihre Staatsangehörigen im Ausland eine Konversion als Grund für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorbringen (UK Upper Tribunal, PS (Christianity – risk) Iran CG [2020] UKUT 00046 (IAC), 20.02.2020, Rn. 114). Daher findet bei Personen, bei denen bei ihrer Rückkehr Anhaltspunkte für eine Konversion vorliegen, eine weitergehende Befragung statt. Wenn es sich beim Rückkehrer tatsächlich nicht um einen Christen handelt, wird diese Befragung jedoch üblicherweise allenfalls einige Stunden dauern, ohne dass die Gefahr einer Verfolgungshandlung besteht (UK Upper Tribunal, PS (Christianity – risk) Iran CG [2020] UKUT 00046 (IAC), 20.02.2020, Rn. 115). So wurde den westlichen Botschaften im Iran, die Rückführungen iranischer Staatsangehörigen vor Ort kontrollieren, nach einem Länderreport des Bundesamts vom 01.04.2019 in den letzten zehn

Jahren kein Fall der Festnahme eines Konvertiten bei der Einreise gemeldet (ACCORD, Anfragebeantwortung zum Iran: Lage von im Ausland zum Christentum konvertierter Personen bei Rückkehr, 16.01.2020, S. 1). Wer nach seiner Rückkehr keine mit dem Christentum verbundenen Aktivitäten ausführt, ist für die iranischen Behörden nicht von Interesse (UK Home Office, Christians and Christian converts, 10.05.2019, S. 27).

2. Gemessen an diesen Maßstäben kommt der Klägerin ein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Der Einzelrichter ist gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO davon überzeugt, dass die Klägerin im Iran aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit Verfolgungshandlungen zu befürchten hat.

a) aa) Das Gericht trifft seine Entscheidung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Auch im Asylverfahren muss die danach gebotene Überzeugungsgewissheit dergestalt bestehen, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit (nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit) des vom Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangt hat. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich der Betroffene insbesondere hinsichtlich der von ihm vorgetragene Vorgänge vielfach befindet, genügt für diese Vorgänge in der Regel die Glaubhaftmachung, wodurch allerdings das Gericht nicht von einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO entoben ist. Vielmehr darf das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen. Es muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind (BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 - 1 C 37.18 -, juris Rn. 18 m. w. N.).

Unter Berücksichtigung des beschriebenen Beweisnotstands kommt dem persönlichen Vorbringen des Klägers und dessen Würdigung gesteigerte Bedeutung zu, weswegen allein der Tatsachenvortrag des Schutzsuchenden zum Erfolg der Klage führen kann, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne „glaubhaft“ sind, dass sich das Gericht von ihrer Wahrheit überzeugen kann (grund legend: BVerwG, Urteile vom 16.04.1985 - 9 C 109.84 -, NVwZ 1985, 658, juris Rn. 16 und vom 29.11.1977 - 1 C 33.71 -, juris, beide m. w. N.; außerdem: BVerwG,

Beschluss vom 08.02.2011 - 10 B 1.11 -, NVwZ-RR 2011, 382; vgl. dazu auch *Stuhlfauth*, in: *Bader, u.a., VwGO*, 7. Aufl. 2018, § 108 VwGO Rn. 8, m. w. N.).

So sieht auch Art. 4 Abs. 5 RL 2011/95/EU unter bestimmten Umständen vor, dass die Einlassung des Schutzsuchenden ausreichend sein kann und es keiner Nachweise seiner Aussagen bedarf. Und zwar dann, wenn dieser sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu begründen, alle ihm verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen, und er eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben hat, festgestellt wurde, dass seine Aussagen kohärent und plausibel sind und sie zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen, er internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat (es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war) und schließlich auch seine generelle Glaubwürdigkeit festgestellt worden ist (vgl. dazu EuGH, Urteil vom 22.11.2012 - C-277/11 - <M.M.>, NVwZ 2013, 59). Die generelle Glaubwürdigkeit bezieht sich auf die Gesamtglaubhaftigkeit der Darstellung einschließlich der eigenen Angaben und vorgelegten Unterlagen sowie vorgebrachten Beweismittel (IARLJ/EASO, *Richterliche Analyse, Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems*, 2018, S. 85).

Es ist demzufolge zunächst Sache des Schutzsuchenden, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Erhebliche Widersprüche und Unstimmigkeiten im Vorbringen können dem entgegenstehen, es sei denn, diese können überzeugend aufgelöst werden. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Schutzsuchenden berücksichtigt werden (dazu BVerwG, Beschluss vom 21.07.1989 - 9 B 239.89 -, NVwZ 1990, 171, juris Rn. 3 und 4; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 02.07.2013 - 8 A 2632/06.A -, BeckRS 2013, 55090 juris Rn. 59).

Mit anderen Worten: Für die richterliche Überzeugungsbildung ist eine bewertende Gesamtschau des gesamten Vorbringens des Schutzsuchenden unter Berücksichtigung seiner individuellen Aussagekompetenz und seiner Glaubwürdigkeit erforderlich, die die Stimmigkeit des Vorbringens an sich, dessen Detailtiefe und Individualität, sowie dessen Übereinstimmung mit den relevanten und verfügbaren Erkenntnismitteln ebenso berücksichtigt wie die Plausibilität des Vorbringens, an der es etwa fehlen kann, wenn nachvollziehbare Erklärungen fehlen oder unterbleiben, falsche oder missverständliche Urkunden nicht erklärt werden können bzw. wenn Beweise oder Vorbringen ohne nachvollziehbaren Grund verspätet vorgebracht werden (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.01.2018 - A 11 S 241/17 -, juris Rn. 50 ff.).

bb) Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer - bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr - die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr ("real risk") abstellt; das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urteile vom 01.06.2011 - 10 C 25.10 -, BVerwGE 140, 22 Rn. 22, vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, BVerwGE 146, 67 Rn. 32 und vom 04.07.2019 - 1 C 33.18 -, juris Rn. 15). Hierfür ist erforderlich, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine individuelle Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Diese Würdigung ist auf der Grundlage einer „qualifizierenden“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen.

Hierbei sind gemäß Art. 4 Abs. 3 RL 2011/95/EU neben den Angaben des Antragstellers und seiner individuellen Lage auch alle mit dem Herkunftsland verbundenen flüchtlingsrelevanten Tatsachen zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob in Anbetracht der Gesamtumstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, BVerwGE 146, 67 Rn. 32). Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann auch dann vorliegen, wenn bei einer

„quantitativen“ oder mathematischen Betrachtungsweise ein Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für dessen Eintritt besteht. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus; ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Bei der Abwägung aller Umstände ist die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in die Betrachtung einzubeziehen (BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 - 1 C 33.18 -, juris Rn. 15). Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Die Zumutbarkeit bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist (VG H Baden-Württemberg, Urteil vom 02.05.2017 - A 11 S 562/17 -, juris Rn. 31).

Nach Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird.

b) aa) Der Einzelrichter ist davon überzeugt, dass die Klägerin – jedenfalls mittlerweile – bei einer Rückkehr in den Iran eine Betätigung ihres christlichen Glaubens, die sie für sich als verpflichtend erachtet, um ihre religiöse Identität zu wahren, und die sie der Gefahr der Verfolgung aussetzen würde, unterdrücken müsste. Dabei sind folgende Erwägungen maßgeblich gewesen:

(1) Die vom Bundesamt im angefochtenen Bescheid ausgeführten Gründe, weshalb nicht von einer von einer inneren Überzeugung getragenen Konversion auszugehen sei, sind nicht stichhaltig oder überholt.

Soweit die Beklagte es als lebensfremd kritisiert, dass die Klägerin sich nicht mit ihren Kindern über ihre Konversion ausgetauscht habe, übersieht sie, dass die Klägerin bereits bei der erfolgten Rückübersetzung ihrer protokollierten Anhörung angemerkt hat, dass sie mit ihrem Sohn in Griechenland über das Christentum gesprochen habe und mit ihm zusammen zwei Kirchen besucht habe.

Auch der Umstand, dass die Klägerin erst spät von der Konversion ihrer Kinder, sogar nach deren Ausreise aus dem Iran, erfahren haben will, begegnet keinen Glaubhaftigkeitsbedenken. Gerade weil die Konversion im Iran äußerst gefährliche Konsequenzen nach sich zieht, erscheint es als plausibel, dass die Klägerin, die aus einer streng islamischen Familie stammt, nicht vorab von ihren Kindern über deren Konversion informiert worden ist.

Nicht gefolgt werden kann der Beklagten darin, das eigenständige Sachvorbringen der Klägerin habe sich in wenig konkreten Sätzen erschöpft. So hat die Klägerin – trotz der ihr sachverständig nachvollziehbar diagnostizierten psychischen Erkrankung, die mit Gedächtnis- und Konzentrationsproblemen einhergeht – eine detaillierte, umfangreiche Geschichte vorgetragen. So hat sie von einer ersten Berührung mit dem Christentum auf einer Deutschlandreise im Jahr 2015 berichtet, ein Traumerlebnis im Jahr 2016 wiedergegeben, das sie mit ihrer Tochter in Deutschland und deren dortigen christlichen Beziehungen in Verbindung gebracht hat, von einer zufälligen Bekanntschaft mit einer Christin im Jahr 2018 unter Angabe der zugrundeliegenden Umstände gesprochen und schließlich sogar nachvollziehbar dargelegt, wieso ihr Bruder von ihrem Hauskirchenbesuch erfahren hat, wobei sie den andernorts zuvor genannten Beruf dieses Bruders als Erklärung angeführt hat.

Dass sich die Klägerin nicht ernsthaft mit dem Christentum auseinandergesetzt hätte, ist jedenfalls nach dem mittlerweile mehrjährigen Aufenthalt in Deutschland nicht mehr zutreffend.

(2) Der Vortrag der Klägerin ist derart reich an Realkennzeichen gewesen, dass der Einzelrichter zu der Überzeugung gelangt ist, dass er auf einem wahrheitsgemäßen, erlebnisbasierten Geschehen beruht.

So hat die Klägerin nach soeben Ausgeführten eine detaillierte, umfangreiche Geschichte vorgetragen. Diese hat sie in der mündlichen Verhandlung eindrucksvoll widerspruchsfrei wiederholt und ergänzt. Besonders eindrücklich waren die von ihr geschilderten kleineren Komplikationen, beispielsweise der Umstand, dass sie von Deutschland aus ihre Mutter habe erreichen wollen, dann aber ihr Bruder den Hörer

übernommen habe. Weiter hat die Klägerin berichtet, zwar bei ihrem Deutschlandbesuch 2015 vom Weintrinken bewegt gewesen zu sein, gleichzeitig aber wegen ihrer vorangegangenen Operation selbst nicht getrunken zu haben. Den 2016 durchlebten Traum, den sie in ihrer Anhörung – nach den protokollierten Angaben – lediglich bruchstückhaft und nicht ganz verständlich wiedergegeben hat, hat sie in der mündlichen Verhandlung in freier Rede und flüssig in ihren Sachvortrag eingebettet.

(3) Die Klägerin hat ihren Konversionsprozess nachvollziehbar und eindrücklich beschrieben.

So hat sie ihre erste – noch folgenlose – Berührung mit dem Christentum im Jahr 2015 auf ihrer Deutschlandreise unaufgeregt und sachlich wiedergegeben. Gleichzeitig hat sie erklärt, weshalb sie sich im Iran danach nicht weiter mit dem Christentum hat beschäftigen können. So hat sie erklärt, nicht an Informationen gekommen zu sein und ihr Cousin in Kanada habe ihr aus Sicherheitsgründen vom Besuch von Hauskirchen abgeraten. Die Ambivalenz ihrer damaligen Existenz hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung dadurch verdeutlicht, dass sie dennoch mit der von ihr mit dem Christentum assoziierten Maria-Figur aus Deutschland täglich zu Gott gebetet habe.

Weiter hat die Klägerin über die Wiedergabe ihres Traums und das zufällige Kennenlernen einer Christin dargelegt, wie sie im Iran in ihrem christlichen Leben Fortschritte machen können.

Schließlich hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und schlüssig dargelegt, wie sie ihren Glauben in Deutschland weiterentwickelt hat und wie sich dieser in der regelmäßigen Teilnahme an Gottesdiensten und christlichen Veranstaltungen äußert.

(4) Die Klägerin hat Dokumente – ihre Taufurkunde sowie ein Schreiben ihrer Gemeinde – vorgelegt, die ihren äußerlich sichtbaren Glaubenswandel in Deutschland belegen.

bb) Der Einzelrichter ist davon überzeugt, dass der Klägerin bei einer Rückkehr in den Iran Verfolgung durch den iranischen Staat drohen würde.

Wie sich aus den oben bereits angeführten Erkenntnismitteln ergibt, würde die Klägerin bereits bei ihrer Einreise nach ihrem Glauben befragt werden. Dabei würde sie bei Bejahung ihres christlichen Glaubens wegen ihrer Konversion zur Überzeugung des Einzelrichters Verfolgungshandlungen durch den iranischen Staat erleiden. Eine Verleugnung ihres Glaubens zur Vermeidung dieser Verfolgungshandlungen ist der Klägerin jedoch nicht zuzumuten.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass der iranische Staat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Erfahrung bringen würde, dass die Klägerin im Iran dort für sie verbotene christliche Veranstaltungen besuchen würde, was der Klägerin eine Herzensangelegenheit ist. Auch deshalb hätte sie nach den obigen Erkenntnismitteln Verfolgungshandlungen zu befürchten. Gleichzeitig muss sie auf die für sie elementare Glaubensbetätigung des Besuchs von christlichen Gottesdiensten nicht verzichten.

cc) Auch im Übrigen sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Insbesondere ist der iranische Staat ein Akteur i. S. d. § 3c Nr. 1 AsylG, vor dem aufgrund landesweiter Verfolgung kein interner Schutz nach § 3e Abs. 1 AsylG besteht. Ausschlussgründe, insbesondere nach § 3 Abs. 2 AsylG, liegen nicht vor.

3. Ob der Klägerin auch aufgrund anderer Umstände die Flüchtlingseigenschaft hätte zuerkannt werden müssen, kann offenbleiben, da ihr nach den obigen Ausführungen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.

II. Die Regelungen in Nr. 3 und Nr. 4 des angegriffenen Bescheids sind aufzuheben, da die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die dort getroffenen Regelungen gegenstandslos werden lässt. Über die gestellten Hilfsanträge war nicht mehr zu entscheiden, da die Klage bereits im Hauptantrag Erfolg hatte.

III. Die Regelungen in Nr. 5 und Nr. 6 des Bescheids sind aufzuheben, weil mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft weder die Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG noch für die eines

behördlichen Einreiseverbots nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG in der seit dem 21.08.2019 geltenden Fassung (BGBl I. S. 1294) vorliegen.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Nach § 83b AsylG ist das Verfahren gerichtskostenfrei.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Karlsruhe zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Roß